

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV) geändert wird

Aufgrund

1. des § 79 Abs. 2, des § 92 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2007,
3. des § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2006,
5. des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 42 Abs. 1 und des § 68 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, und
7. der §§ 15, 17 und 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2005,
8. des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie für Widerspruchsgebühren.“

2. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beschreibung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Bei chemischen Substanzen sind der chemischen Nomenklatur entsprechende Begriffe oder Formeln anzugeben.“

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugszeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen (in Klammern gesetzt) anzuführen.“

4. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Text der Zusammenfassung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln.“

5. § 15 samt Überschrift lautet:

„Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen

„§ 15. (1) Die Anmeldeunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen

Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben einspaltig (ohne Fußnoten oder Randtexte) und linksbündig (kein Blocksatz) formatiert zu sein und jeweils auf einer neuen Seite zu beginnen. Der Zeilenabstand hat 1,5 Zeilen, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen soll vermieden werden.

(3) Im Text eingebettete Tabellen, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische Formeln sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

(4) Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten.

(5) Alle Druckzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12 Punkt (bevorzugt 14 Punkt) mit einer vorzugsweise nichtproportionalen Schriftart (zB Courier New, geeignete Alternativen siehe WIPO Standard ST.22, Punkt 36) aus dem UNICODE-Zeichensatz (inklusive Zeichen aus dem genormten griechischen Alphabet und dem Symbol-Zeichensatz) auszuführen. Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerrückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

(7) Zeichnungen sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden. Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(8) Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichenden Bezugszeichen (aus Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(9) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder das Aktenzeichen (im Seitenrand gemäß Abs. 1 oder auf der Rückseite) enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.“

6. § 16 samt Überschrift entfällt.

7. § 24 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für jede Klangmarke ist nur ein Datenträger vorzulegen. Jeder Datenträger hat nur eine Klangmarke zu enthalten. Auf der Außenseite des Datenträgers ist der Dateiname, unter dem die Klangmarke auf dem Datenträger zu finden ist, der Name und die Anschrift des Anmelders, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Vertreters, zu vermerken. Die Beschriftung darf die Lesbarkeit des Datenträgers nicht beeinträchtigen.

(3) Die Aufnahme der Klangmarke kann in Mono oder Stereo erfolgen. Als Datenträger sind unveränderliche CD- oder DVD-Formate zu verwenden. Die klangliche Wiedergabe ist auf dem Stammverzeichnis eines leeren Datenträgers abzulegen. Die die Klangmarke wiedergebende Datei muss im WAVE-Format (*.WAV) oder MP3-Format (*.mp3) auf dem Datenträger abgespeichert sein, andere Komprimierungsverfahren dürfen nicht zur Anwendung kommen.“

8. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz-weiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.“

9. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Antragserfordernisse

§ 34a. (1) Anträge nach Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier sowie in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger einzureichen, der den vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards entspricht. Muss ein Antrag an Dritte weitergeleitet werden, so kann das Patentamt jederzeit zusätzliche Ausfertigungen der Antragsunterlagen auf Papier oder Datenträger einfordern. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der Antragsteller über amtliche Aufforderung konsolidierte Textversionen in der erforderlichen Anzahl beizubringen.

(2) Einsprüchen gegen die Eintragung einer ausländischen Bezeichnung ist eine maximal fünfseitige Zusammenfassung der Einspruchsbegründung sowie ein Verzeichnis aller Beilagen anzuschließen.

Elektronische Veröffentlichungen

§ 34b. Die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen elektronischen Veröffentlichungen durch den Mitgliedstaat erfolgen auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes. Sofern mit diesen Veröffentlichungen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird, muss ihnen das Datum der elektronischen Veröffentlichung zu entnehmen sein.“

10. Die bisherigen Abschnitte V, VI und VII erhalten die Nummerierung VI, VII und VIII.

11. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die in Abs. 1 genannten Publikationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

12. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48. § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 samt Überschrift, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3, Abschnitt V, die Nummerierung der bisherigen Abschnitte V, VI und VII in VI, VII und VIII sowie § 39 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2011 Nr. 1, Anhang 1, treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 16 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.“